



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Zug

Anpassung 23/1

Prüfungsbericht

6. Mai 2025



Autor

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 23/1 Richtplan Kanton Zug

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-09-61/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	4
1.2	Prüfungsprozess Bund	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
Teil I: Anträge der Gemeinden		6
2.1	Vorranggebiete Arbeitsnutzung	6
2.2	Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf	7
2.3	Siedlungsbegrenzung	7
Teil II: Änderungen in weiteren Richtplankapiteln		8
2.4	Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion	8
2.5	Fließgewässer und Seen	8
2.6	Seen (Nährstoffbelastung)	9
2.7	Kantonsstrassen – Bügel Rotkreuz	9
2.8	Güterverkehr	10
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	12

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 4. Juli 2024 hat der Zuger Kantonsrat die Anpassungen 23/1 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 22. Juli reichte der Kantonsplaner des Kantons Zug die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext und -karte, Stand 4. Juli 2024;
- Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 2024;
- Synopse zur Richtplananpassung 23/1, Stand Kantonsratsbeschluss vom 04. Juli 2024;
- Synopse zur Richtplananpassung 23/1, Stand Antrag Regierungsrat vom 27. Februar 2024;
- Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Richtplananpassung 23/1 vom 27. Februar 2024;
- Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 12. April 2024.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung vom 8. September 2023 bis 6. November 2023 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in «Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Richtplananpassung 23/1» (vgl. Liste Dokumente oben) ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. April 2024 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 25. Juli 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungs-konferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimat-schutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht be-rücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Zug Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau und Schwyz stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Zürich hat sich mit Schreiben vom 5. August 2024 zur Streichung des Freiverlads beim Bahnhof Zug geäussert. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht unter Kap. 2.8 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 20. März 2025 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er mit dem Ergebnis der Prüfung, mit Ausnahme der beantragten «Nichtgenehmigung» der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet «Schönenhart/Wyden» (Gemeinde Unterägeri), einverstanden ist. Um weitere Abklärungen treffen zu können, ohne dass die Prüfung und Genehmigung der unbestrittenen Inhalte der vorliegenden Richtplananpassung eine weitere Verzögerung erfährt, hat der Kanton das ARE um eine Sistierung des Prüfungsverfahrens betreffend die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet «Schönenhart/Wyden» in der Gemeinde Unterägeri (vgl. Kap. 2.3.3) gebeten. Die Prüfung der entsprechenden Änderung im Zuger Richtplan wird deshalb ausgesetzt und wird zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines separaten Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sein.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die Anpassung 23/1 des kantonalen Richtplans Zug besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil (Teil I) setzt sich aus Änderungen zusammen, die sich – im Sinne des Gegenstromprinzips – aus verschiedenen Ortsplanungsrevisionen der Zuger Gemeinden ergeben. Sie betreffen die Themen Vorranggebiete Arbeitsnutzung (Richtplankapitel S 1.1.6), Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf (Richtplankapitel S 1.6) sowie Siedlungsbegrenzungslinien (Richtplankapitel S 2.1). Auf Antrag des Kantons Zug (vgl. Kap. 1.2) wird das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren betreffend die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet «Schönwart/Wyden» in der Gemeinde Unterägeri (vgl. Kap. 2.3.3) sistiert. Die diesbezügliche Änderung des Zuger Richtplans wird zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines separaten Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sein.

Der zweite Teil (Teil II) besteht aus Änderungen, die im Zusammenhang mit neuen Grundlagen (z.B. Revitalisierung Seeufer), veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Nährstoffbelastung Zugersee) oder neuen Vorhaben (z.B. Bügel Rotkreuz) des Kantons Zug stehen. Sie betreffen die Richtplankapitel L 4.3 «Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion», L 8.1 «Fliessgewässer», L 8.3 «Seen», M 4.3.2 «Kantonsstrassen» sowie M 4.7 «Güterverkehr».

Das vom Kantonsrat beschlossene Anpassungspaket 23/1 enthält im Unterschied zum vom Bund vorgeprüften Dossier keine Änderungen betreffend das Kapitel M 4.9 Veloverkehr. Aufgrund des grossen Echos im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und weiterer Diskussionen hat die Zuger Baudirektion entschieden, dieses Kapitel aus der vorliegenden Anpassung herauszulösen, damit die kantonalen Fachstellen genügend Zeit haben, die Velowegnetze zu überarbeiten und eine verbesserte Lösung vorzulegen.

Teil I: Anträge der Gemeinden

2.1 Vorranggebiete Arbeitsnutzung

Der Kanton Zug hat auf Antrag der Gemeinde Unterägeri den ca. 0,85 ha grossen Südteil aus dem im kantonalen Richtplan festgesetzten Vorranggebiet Arbeitsnutzung «Spinnerei/Zugerstrasse» entlassen. Das Areal am Dorfeingang von Unterägeri ist heute von einer ca. 60 m langen Tennishalle überbaut und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer alten Spinnerei («Innere Spinnerei»). Es soll künftig für eine hochwertig gestaltete Wohn- und Gewerbenutzung zur Verfügung stehen und gestalterisch aufgewertet werden. Dafür plant die Gemeinde eine Umzonung des Areals von einer Arbeits- in eine Mischzone. Das eingangs erwähnte Vorranggebiet Arbeitsnutzung reduziert sich somit auf den ca. 0,8 ha grossen Nordteil des betroffenen Gewerbegebiets.

Der Bund ist der Ansicht, dass dem Kernanliegen der Vorranggebiete Arbeitsnutzung – langfristig einen genügend hohen Anteil der begrenzten Ressource Boden für die Wirtschaft und insbesondere das produzierende Gewerbe zu sichern – grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommen soll, kann die Argumentation des Kantons zur Entlassung der Teilflächen aus dem kantonalen Vorranggebiet aber nachvollziehen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. Februar 2024, S. 8). Wichtig erscheint dabei die Feststellung, dass die Gemeinde Unterägeri mit dem Gebiet «Rain» über ein weiteres Vorranggebiet Arbeitsnutzung verfügt, von welchem rund 2 ha unbebaut sind und auf welches die künftige Entwicklung von Arbeitsplätzen und Gewerbevlächen konzentriert werden soll.

BAK und ENHK weisen darauf hin, dass sich das zu entwickelnde Areal in der Umgebungszone IV des Objekts Nr. 5224 «Neuägeri / Innere Spinnerei» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) befindet. Der vorgesehene Abbruch des im ISOS als störend bezeichneten Einzelelementen 0.0.23 (Tennishalle) sowie die geplante ortsbauliche Aufwertung des für das Ortsbild sensiblen Perimeters ist dabei grundsätzlich zu begrüssen. Der Bund fordert den

Kanton Zug aber dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer schweren Beeinträchtigung des ISOS-Objekts führt und dass die für den Ortsbildteil IV festgehaltenen Erhaltungsziele berücksichtigt werden. Der Bund empfiehlt, die kantonale Denkmalpflege in die Planung miteinzubeziehen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die geplante Überbauung beim heutigen Tenniscenter in Unterägeri nicht zu einer schweren Beeinträchtigung des Objekts Nr. 5224 «Neuägeri / Innere Spinnerei» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) führt und dass die für den Ortsbildteil IV festgehaltenen Erhaltungsziele berücksichtigt werden.

2.2 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

Der Bund nimmt die Streichung des Objekts Nr. 4 «Oberägeri; Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt» und die entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis und hat keine Bemerkungen.

2.3 Siedlungsbegrenzung

Der Kanton Zug hat auf Antrag der Gemeinden Neuheim und Unterägeri beschlossen, verschiedene im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (vgl. Richtplankapitel S 2.1 und Richtplankarte S 2) zu verschieben. Nachfolgend wird einzeln darauf eingegangen – mit Ausnahme der Siedlungsbegrenzungslinie «Schönwart / Wyden» in der Gemeinde Unterägeri, die auf Wunsch des Kantons Gegenstand eines separaten Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sein wird.

2.3.1 Neuheim

In der Gemeinde Neuheim hat der Kanton Zug die Siedlungsbegrenzungslinie am nordwestlichen Siedlungsrand von Neuheim an zwei Stellen (Lindenweg, Maiackerstrasse) geringfügig verschoben. Die vorgenommene Änderung soll im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine geringfügige Arondierung zweier Bauzonen ermöglichen. Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie grundsätzlich um eine technische Bereinigung handelt. Ebenfalls geht er davon aus, dass dadurch die Gesamtfläche des vom Bundesrat genehmigten Siedlungsgebiets gleichbleibt. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats (vgl. S. 10) sind in Neuheim im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision keine konkreten Einzonungen geplant, eine langfristige Entwicklung soll jedoch möglich sein. Der Bund weist den Kanton Zug darauf hin, dass im Hinblick auf eine allfällige spätere Einzonung in den Gebieten Lindenweg und Maiackerstrasse eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingung aufgrund des Objekts Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erforderlich wäre.

2.3.2 Unterägeri, Rain

In der Gemeinde Unterägeri hat der Kanton Zug die im Bereich des Vorranggebiets Arbeitsnutzung «Rain» festgelegte Siedlungsbegrenzungslinie um bis zu 13,5 Meter verschoben. Dies ermöglicht der Gemeinde im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine Optimierung und leichte Erweiterung der bestehenden Arbeitszone (aktuell 7 ha, davon rund 2 ha unbebaut). Dadurch würde eine neue, der Körnung von Industrie- und Gewerbegebäuden besser entsprechende Bautiefe entstehen. Die Gemeinde Unterägeri müsste dafür ca. 0,22 ha Landwirtschaftszone (nicht FFF) als Arbeitszone einzennen.

Der Bund nimmt die im Bericht des Regierungsrats (vgl. S. 12) vorgenommene Interessenabwägung zugunsten der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie zur Kenntnis. Diese ermöglicht eine verbesserte und effizientere Bebaubarkeit der Arbeitszone «Rain», schafft eine zusätzliche Arbeitszone an gut erschlossener Lage und zerstückle kein Kulturland. Zudem seien weder Interessen des Natur- oder Landschaftsschutzes (Wald, FFF, Grundwasser, Oberflächengewässer, Landschaftsbild) negativ

betroffen. Abgestützt auf die Erläuterungen des Kantons geht der Bund schliesslich davon aus, dass es sich dabei um eine Arrondierung im Sinne des Planungsgrundsatzes S 1.1.1 handelt, die innerhalb des vom Bundesrat genehmigten Umfang des Siedlungsgebiets erfolgt.

Teil II: Änderungen in weiteren Richtplankapiteln

2.4 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

Der Kanton Zug hat im Rahmen der Anpassung 23/1 beschlossen, zwei neue Waldgebiete (Brächen, 15 ha und Gottschalkenberg, 130 ha) in der kantonalen Richtplankarte als «Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion» (WNG) auszuscheiden und das bestehende WNG Frauental um 43 ha auf insgesamt 50 ha zu vergrössern, um weitere wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten (Sörenzüge) einzubeziehen. Dies führt zu einer Zunahme der WNG-Fläche um knapp 190 ha auf total rund 1'500 ha. Der Bund begrüßt diesen Beschluss und hat keine Bemerkungen.

2.5 Fliessgewässer und Seen

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verpflichtet die Kantone zur ökologischen Aufwertung der Fliessgewässer und Seeufer und dazu, die dafür notwendigen Massnahmen zu planen. Für die Fliessgewässer hat der Kanton Zug die Erarbeitung der notwendigen Planung 2014 abgeschlossen und die behördenverbindlichen Inhalte im kantonalen Richtplan verankert (vgl. Richtplankapitel L 8.1 Fliessgewässer). Im Rahmen der Richtplananpassung 23/1 hat er nun die Objektliste betreffend die Renaturierung von Fliessgewässern (vgl. Beschluss L 8.1.3) aktualisiert. Für die Seeufer schloss der Kanton die strategische Planung 2022 ab (vgl. Grundlagenbericht «Revitalisierung Seeufer Kanton Zug – Strategische Planung» vom 14. Juli 2022). Darauf basierend ist nun der kantonale Richtplan unter L 8.3 angepasst und die Objektliste betreffend die Renaturierung von Seeuferabschnitten (vgl. Beschluss L 8.3.5) grundlegend erneuert worden. Nachfolgend wird auf einzelne Aspekte der Änderungen betreffend die Gewässerrenaturierung eingegangen.

2.5.1 Fliessgewässer

Der Kanton Zug hat unter dem Beschluss L 8.1.3 das Vorhaben Nr. 41 «Lorzentobel» neu in die Objektliste der zu renaturierenden Fliessgewässer aufgenommen. Das bisherige Vorhaben Nr. 41 «Lorze, drei Schwellen vor Höll» wird darin integriert. In den nächsten 5 bis 30 Jahren sind die rund 300 Schwellen und Uferverbauungen im Gebiet des Lorzentobels zu ersetzen und der Flussraum der Lorze in diesem Abschnitt zu renaturieren. Im Gebiet unterhalb der «Höllgrotte» sollen zudem die ehemaligen Auen wieder an die Lorze angebunden werden. Der Kanton erhofft sich dadurch einerseits eine markante landschaftliche Aufwertung, u.a. auch in Bezug auf das BLN-Objekt Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantau», andererseits zusätzlich positive Effekte, was die Naherholung und die Hochwassersicherheit anbelangt.

Die ENHK weist den Kanton Zug darauf hin, dass das Vorhaben Nr. 41 zur Renaturierung des Lorzentobels nebst dem erwähnten BLN-Objekt auch den Bereich der Objekte ZG 171.1.1 «Lorzentobelbrücke von 1759» und ZG 171.2.1 «Brücke von 1910» des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) tangiert und dass die beiden Brücken ebenfalls einen Schutzwert des BLN-Objekts Nr. 1307 (vgl. Schutzziel 3.6) bilden. Grundsätzlich geht die ENHK davon aus, dass das Renaturierungsvorhaben im Lorzentobel zu einer Verbesserung im Hinblick auf das BLN-Objekt führen wird, sofern sichergestellt ist, dass die beiden historischen Brücken nicht tangiert werden.

2.5.2 Seeufer

Die im Zuger Richtplan vom Kanton beschlossene Objektliste betreffend die Renaturierung von Seeuferabschnitten (vgl. Beschluss L 8.3.5) wurde im Rahmen der Anpassung 23/1 erweitert. Bis 2040 sollen 18 Uferabschnitte des Ägeri- und Zugersees (über sieben Kilometer Gesamtlänge) in drei Etappen (vgl. Umsetzungshorizonte) renaturiert werden. Ziel des Kantons ist es, durch die geplanten Seeuferrenaturierungen (u.a. durch Uferabflachung, Kiesschüttung, Schilfpflanzung) den Lebensraum für Tiere, aber auch die Seezugänge für die Bevölkerung wiederherzustellen.

Die ENHK stellt fest, dass sich die geplanten Vorhaben Nr. 8 «Choller Ost», Nr. 7 «Choller Delta», Nr. 6 «Schloss St. Andreas», Nr. 5 «Eslen», Nr. 4 «Sporn Freudenberg», Nr. 3 «Sijentalbach Bucht Süd», Nr. 2 «Buonas Bucht» und Nr. 1 «Oberrisch» innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1309 «Zugersee» befinden. Dessen Schutzziele umfassen nebst dem Erhalt der natürlichen Seeufer mit ihren prägenden geomorphologischen Formen, Strandlinien und Flachwasserzonen (Schutzziel 3.1) sowie der Uferlebensräume (Schutzziel 3.3) auch den Schutz der prägenden kulturellen Elemente der Ufersiedlungslandschaft (Schutzziel 3.1) sowie der am Ufersaum gelegenen archäologischen Fundstätten (Schutzziel 3.5). Weiter weist das BAK darauf hin, dass die Vorhaben Nr. 2, 3 und 4 den Perimeter des ISOS-Objekts Nr. 5229 «Ufersiedlungslandschaft Risch/Buonas», die Vorhaben Nr. 5 und 6 denjenigen des ISOS-Objekts Nr. 5217 «Cham» und das Vorhaben Nr. 9 «Öschwiese» denjenigen des ISOS-Objekts Nr. 5216 «Zug» tangieren. Alle drei ISOS-Objekte erstrecken sich bis ans Seeufer. Der Bund fordert den Kanton Zug deshalb auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die genannten Vorhaben zur Seeuferrenaturierung nicht zu einer schweren Beeinträchtigung von Schutzwerten des BLN-Objekts Nr. 1309 und der ISOS-Objekte Nr. 5229 «Ufersiedlungslandschaft Risch/Buonas», Nr. 5217 «Cham» sowie Nr. 5216 «Zug» führen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die oben genannten Vorhaben zur Seeuferrenaturierung nicht zu einer schweren Beeinträchtigung von Schutzwerten des BLN-Objekts Nr. 1309 «Zugersee» und der ISOS-Objekte Nr. 5229 «Ufersiedlungslandschaft Risch/Buonas», Nr. 5217 «Cham» sowie Nr. 5216 «Zug» führen.

2.6 Seen (Nährstoffbelastung)

Der Bund nimmt die Ausführungen des Kantons Zug zur Kenntnis und hat keine Bemerkungen zu den Richtplananpassungen betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffbelastung des Zugersees (vgl. L 8.3.4) und das neu festgesetzte Vorhaben «Zirkulationsunterstützung (Kompressorenstation und Diffusoren)».

2.7 Kantonsstrassen – Bügel Rotkreuz

Um die Verkehrsqualität im Raum Rotkreuz, insbesondere die Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch, künftig zu verbessern, sieht der Kanton Zug im Richtplan bisher die folgenden Strassenbauvorhaben (National- und Kantonsstrassennetz) vor:

- 4.2.2, Vorhaben Nr. 2, Festsetzung:
Neubau Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd mit flankierenden Massnahmen;
- M 4.3.2, Vorhaben Nr. 6, Zwischenergebnis:
Ostumfahrung Rotkreuz;
- M 4.3.2, Vorhaben Nr. 7, Zwischenergebnis:
Verbindung Autobahnanschluss Rotkreuz an die Holzhäusernstrasse / Bösch mit Bügel zur Industriestrasse (1. Teil Bügel zur Industriestrasse und 2. Teil Verbindung Holzhäusernstrasse / Bösch).

Aufgrund eines weiteren Richtplanbeschlusses (vgl. M 4.3.2, Nr. 7.1) hat der Kanton Zug inzwischen eine Studie zur «weiteren Planung des 1. Teils des Bügels in Rotkreuz mit Unterbindung des Durchgangsverkehrs» erarbeitet (vgl. Schlussbericht «Richtplanstudie Bügel Industriestrasse, Risch» vom 3. September 2023). Die Studie zeigt die verkehrstechnische und die bauliche Machbarkeit einer Bügellösung auf und kommt zum Schluss (vgl. S. 100), dass zur Bewältigung der prognostizierten Verkehrs mengen im Horizont 2040 der Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd klare und flächendeckende Ver besserungen bei der Verkehrsqualität bringt und dass der Nutzen eines Bügels als Zusatzmassnahme zum Halbanschluss Rotkreuz-Süd klein ist.

Für den Kanton Zug steht deshalb die Realisierung des Autobahn-Halbanschlusses «Rotkreuz Süd» im Vordergrund. Im Rahmen der vorliegenden Anpassung hat der Kanton aber beschlossen, die bei den Bügellösungen im Sinne einer langfristigen Raumsicherung als Zwischenergebnisse im kantonalen Richtplan zu belassen und den bisherigen Beschluss M 4.3.2, Nr. 7.2 (neu Nr. 7.1) dahingehend zu ändern, dass er «bis spätestens 2035 oder 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Autobahn-Halbanschlusses Rotkreuz Süd» den Erfolg der realisierten verkehrlichen Massnahme im Raum Rotkreuz / Hünenberg prüft. Falls diese Massnahmen die unter M 4.3.1; 2.a., 2.b. sowie 2.c. definierten Ziele verfehlten wür den, soll der Kanton innert 2 Jahren die Vorhaben M 4.3.2; Nr. 6 (Ostumfahrung Rotkreuz) und M 4.3.2; Nr. 7 (Bügellösung) «erneut auf deren Machbarkeit, Kosten sowie die verkehrlichen Wirkungen» prüfen und «dem Kantonsrat einen Antrag auf Festsetzung oder Streichung» unterbreiten.

Der Bund nimmt die Ergebnisse der Planungsstudie zum «Bügel Industriestrasse, Risch» zur Kenntnis und teilt deren Beurteilung betreffend verkehrliche Wirkung, Konflikte mit der Velo- und öV-Führung, Landschaftsbeeinträchtigung sowie FFF-Verbrauch. Unter der Voraussetzung, dass die Bügellösung trotz langfristiger Option nun deutlich in den Hintergrund tritt, akzeptiert der Bund die oben beschriebenen Änderungen im Richtplankapitel M 4. Der Bund weist den Kanton Zug allerdings darauf hin, dass dies ohne präjudizierende Wirkung auf das spätere Vorgehen des ASTRA im Bereich des National strassenperimeters erfolgt.

Schliesslich empfiehlt der Bund dem Kanton Zug, parallel zu den favorisierten Strassenbauvorhaben die künftige Siedlungsentwicklung im Raum Rotkreuz konsequent auf die bestehende Verkehrser schliessung abzustimmen sowie die bestehende Strasseninfrastruktur für den Gesamtverkehr zu optimieren und weiterzuentwickeln. Der Bund erhofft sich zudem aufgrund der angestrebten Infrastruktur und Angebotsverbesserungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (z.B. STEP AS 2035, kantonales Buskonzept 2040) im Raum Rotkreuz längerfristig eine Verlagerung beim Modal Split zugunsten des öV.

2.8 Güterverkehr

Der Kanton Zug hat das Richtplankapitel M 4.7 «Güterverkehr» an die heutigen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst. Zum einen wurde der Beschluss M 4.7.1 betreffend die Aufhebung der Verlade anlage Steinhausen – die inzwischen ausser Betrieb ist – ersatzlos gestrichen. Zum anderen wurde der Beschluss M 4.7.2 mit den beiden festgesetzten Güterumladestationen (Freiverlad) «Bahnhof Zug» und «Bahnhofareal Rotkreuz» geändert. Der Freiverlad Bahnhof Zug soll gestrichen und der Güterum schlag zukünftig in Rotkreuz konzentriert werden. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

2.8.1 Freiverlad Bahnhof Zug

Die heutige Verladeanlage am Bahnhof Zug soll aus verschiedenen Gründen (z.B. Nachfragerückgang und -verlagerung, Arealentwicklung mit Verschiebung Freiverlad) aufgegeben werden, weshalb sie im Rahmen dieser Anpassung aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wird. Im Rahmen der Vorprüfung dieser Richtplananpassung hat der Bund den Kanton Zug darauf hingewiesen, dass es sich beim Frei verlad «Bahnhof Zug» um eine öffentliche Anlage aus dem Verzeichnis 1 des 2017 vom Bundesrat be

schlossenen «Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene» handle, weshalb eine vorgängige Anpassung des übergeordneten Konzepts eine Voraussetzung für die vom Kanton angestrebte Streichung im kantonalen Richtplan sei. Der Kanton hat diese beim BAV zu beantragen.

Das BAV weist darauf hin, dass der Kanton Zug die Entlassung des Freiverlads «Bahnhof Zug» aus dem oben erwähnten Konzept für den Gütertransport inzwischen beantragt hat, dass die BAV-interne Prüfung dazu gemäss dem im Konzept festgelegten Verfahren bzw. den entsprechenden Kriterien läuft, dass aber bis dato noch kein definitiver Entscheid gefällt wurde. Der Bund kommt deshalb zum Schluss, dass die formellen Voraussetzungen für die Streichung des Freiverlads «Bahnhof Zug» im kantonalen Richtplan aktuell noch nicht gegeben sind, weshalb er diese nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Entscheids des UVEK über die Anpassung des übergeordneten Konzeptes genehmigt.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Bund genehmigt die Streichung des Vorhabens M 4.7.2, Nr. 1 «Güterumladestation Bahnhof Zug» aus dem kantonalen Richtplan unter dem Vorbehalt, dass das UVEK betreffend die dafür notwendige Anpassung des Verzeichnisses 1 des Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene vom 20. Dezember 2017 in gleicher Weise entscheidet.

Bezüglich der Streichung des Freiverlads «Bahnhof Zug» aus dem kantonalen Richtplan hat zudem der Kanton Zürich im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone (vgl. Schreiben vom 5. August 2024) darauf hingewiesen, dass er nicht beurteilen könne, ob die Aufgabe des Freiverlads in Zug und die daraus resultierende Konzentration am Standort Rotkreuz zweckmässig sei. Zur Bewältigung des wachsenden Güterverkehrs im Metropolitanraum Zürich müsse aber eine ausreichende Anzahl von leistungsfähigen Güterumschlaganlagen zur Verfügung stehen.

2.8.2 Freiverlad Bahnhofareal Rotkreuz

Bezüglich des Güterumschlags strebt der Kanton Zug künftig eine Konzentration am Standort Rotkreuz an. Der heutige Standort «Bahnhofareal Rotkreuz» soll dafür an einen neuen Standort, ein Areal östlich der heutigen Anlage, verschoben werden. Der neue Standort wurde bereits im Rahmen der Richtplananpassung 2009 festgesetzt bzw. im Rahmen des Bebauungsplans «Suurstoffi Ost» von 2013 räumlich gesichert. Im Rahmen der Anpassung 23/1 hat der Kanton Zug lediglich die Bezeichnung «Güterumladestation» mit dem aktuelleren Begriff «Freiverlad» ersetzt und die Priorität von 3 (Baubeginn nach 2035) auf 2 (Baubeginn bis 2035) gewechselt.

Die SBB weisen darauf hin, dass der Freiverlad Rotkreuz heute gut ausgelastet ist und neue Verkehre in Planung sind. Die Kapazitätsgrenze des Freiverlads Rotkreuz sei erreicht. Für eine Konzentration des Freiverlads in Rotkreuz aufgrund der Schliessung des Standorts Zug, müssten gemäss SBB zusätzliche Kapazitäten in Rotkreuz zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung der Freiverladeanlage in Rotkreuz bzw. eine Verlegung gemäss kantonalem Richtplan auf die Nordostseite des Bahnhofs Rotkreuz sei jedoch finanziell nicht gesichert.

Des Weiteren weist das VBS darauf hin, dass sich der neue Standort «Bahnhofareal Rotkreuz» innerhalb des Konsultationsbereichs der Tankanlage Rotkreuz (vgl. Sachplan Militär, Objektblatt 09.501 Aussenstelle Rotkreuz) befindet. Der Bund fordert den Kanton Zug deshalb auf, im Rahmen der Projektplanung zwingend sicherzustellen, dass armasuisse Immobilien frühzeitig einbezogen wird.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der Projektplanung zum Freiverlad «Bahnhofareal Rotkreuz» zwingend sicherzustellen, dass armasuisse Immobilien frühzeitig einbezogen wird.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 6. Mai 2025 wird die Richtplananpassung 23/1 des Kantons Zug mit den Vorbehalten gemäss Ziffern 2 und 3 sowie mit den Aufträgen gemäss Ziffer 4 genehmigt.
2. Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet «Schönwart / Wyden» in Unterägeri wird zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines separaten Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sein.
3. Die Streichung des Vorhabens M 4.7.2, Nr. 1 «Güterumladestation Bahnhof Zug» aus dem kantonalen Richtplan wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das UVEK betreffend die dafür notwendige Anpassung des Verzeichnisses 1 des Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene vom 20. Dezember 2017 in gleicher Weise entscheidet.
4. Der Kanton Zug wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass
 - a. die geplante Überbauung beim heutigen Tenniscenter in Unterägeri nicht zu einer schweren Beeinträchtigung des Objekts Nr. 5224 «Neuägeri / Innere Spinnerei» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) führt und dass die für den Ortsbildteil IV festgehaltenen Erhaltungsziele berücksichtigt werden;
 - b. folgende Vorhaben zur Seeuferrenaturierung nicht zu einer schweren Beeinträchtigung der betroffenen Schutzobjekte führen:
 - Nr. 1 bis 8 im BLN-Objekt Nr. 1309 «Zugersee»
 - Nr. 2, 3 und 4 im ISOS-Objekt Nr. 5229 «Ufersiedlungslandschaft Risch/Buonas»
 - Nr. 5 und 6 im ISOS-Objekt Nr. 5217 «Cham»
 - Nr. 9 im ISOS-Objekt Nr. 5216 «Zug»;
 - c. bei der Projektplanung zum Freiverlad «Bahnhofareal Rotkreuz» armasuisse Immobilien frühzeitig einbezogen wird.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi